

Antrag

der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP

zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung

Mit dem von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP eingebrachten Entwurf eines Rentenreformgesetzes 1992 soll die gesetzliche Rentenversicherung an die sich ändernden ökonomischen und demographischen Rahmenbedingungen angepaßt und als lohn- und beitragsbezogenes Alterssicherungssystem langfristig gesichert werden. Die durch die Bevölkerungsentwicklung bedingten finanziellen Auswirkungen betreffen jedoch nicht nur das System der Rentenversicherung. Es ist deshalb erforderlich, daß solchen Belastungsveränderungen in den anderen ganz oder teilweise aus Steuermitteln finanzierten Alterssicherungssystemen unter Beachtung der jeweiligen Besonderheiten sinngemäß Rechnung getragen wird. Die Eigenständigkeit der verschiedenen historisch gewachsenen Alterssicherungssysteme muß dabei erhalten bleiben.

Ein Gesetz zur Änderung der Beamtenversorgung soll eine der Rentenreform adäquate Kostensenkung bewirken und insbesondere von folgenden Eckwerten ausgehen:

1. Streckung und Linearisierung der Zeitvoraussetzungen für die erreichbare Höchstversorgung von 75 v. H. der letzten Bezüge in der Beamtenversorgung. Die Höchstversorgung soll bei normaler Laufbahn mit Vollendung des 65. Lebensjahres erreicht werden. Bei vorzeitiger Dienstunfähigkeit sollen Zurechnungszeiten angerechnet werden. Keine Eingriffe in laufende Versorgungsbezüge, angemessene Übergangsregelungen für den aktiven Bereich wegen des notwendigen Vertrauensschutzes.
2. Anpassung und Flexibilisierung der Altersgrenzen vergleichbar mit der Rentenversicherung.
3. Überprüfung der vorgezogenen gesetzlichen Altersgrenzen unter Berücksichtigung der für Schwerbehinderte vorgesehenen Ausnahme.

4. Konsequente Durchsetzung folgender Grundsätze: Keine Dienstunfähigkeit, wenn eine amtsangemessene Tätigkeit auf einem anderen Dienstposten zumutbar ist. „Rehabilitation vor Versorgung“. Rechtsanspruch auf medizinische und berufliche Rehabilitation für Beamte.
5. Erweiterte Anrechnung von Erwerbseinkommen bis zum 65. Lebensjahr bei vorzeitiger Pensionierung.
6. Erweiterte Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten als Dienstzeit in der Beamtenversorgung.
7. Zu der nach § 14 des Bundesbesoldungsgesetzes zu berücksichtigenden Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse gehören auch die künftig wachsenden finanziellen Belastungen der Alterssicherung.
8. Gesetzliche Verpflichtung der Bundesregierung, zu Beginn jeder Wahlperiode des Deutschen Bundestages einen Versorgungsbericht mit Hochrechnungen für 15 Jahre vorzulegen.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, einen Diskussionsentwurf für eine gesetzliche Regelung unverzüglich zu erarbeiten. Es besteht Einigkeit zwischen den Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP darüber, daß das Zustandekommen der gesetzesförmlichen Einigung über die Rentenreform mit dem Zustandekommen der gesetzesförmlichen Einigung über die Änderungen in der Beamtenversorgung gekoppelt werden soll.

Aus den Eckwerten dieser EntschlieÙung und den daraus zu entwickelnden gesetzlichen Regelungen der Beamtenversorgung ergeben sich systembedingt Wirkungen auf die Tarifverträge zur Zusatzversorgung der Arbeiter und Angestellten im öffentlichen Dienst. Diese unterliegen tarifvertraglichen Regelungen.

Bonn, den 7. März 1989

Dr. Dregger, Dr. Waigel und Fraktion
Dr. Vogel und Fraktion
Mischnick und Fraktion